

als letzter Ausweg nurmehr der übrig zu bleiben, daß die 40-Tage-Frist überhaupt nicht in Deutschland, sondern in Frankreich, Spanien oder Italien zuerst auftauchte und erst von dort nach Deutschland gewandert ist.¹⁾ Stammen doch alle ältesten Zeugnisse aus diesen Ländern! Wir können uns mit dieser Auskunft nicht zufrieden geben; denn damit wird der Versuch, diese entscheidende Frage zu lösen, von unserer Seite überhaupt aufgegeben. Sie ist auch, wie uns scheint, sachlich unmöglich. Einmal ist darauf hinzuweisen, daß Manuels Nachrichten über Vorgänge im Reiche, die sich an seinen Bericht über das Königslager anschließen, auf eine gute Kenntnis der Ereignisse während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern hindeuten und nicht etwa auf spanische Herkunft seines Berichtes.²⁾ Und weiter: wir erinnern uns daran, daß die Frist von 40 Tagen fest mit dem Lager verknüpft ist. Wenn die Frist also im Ausland entstanden ist, warum zeigt sich dann in keinem dieser Länder eine Spur von dem Brauch des Königslagers? Warum bezeichnet gerade die Mehrzahl dieser frühen ausländischen Zeugnisse das Lager als deutschen Brauch?³⁾ Wir können also aus diesen Gründen an die Entstehung der 40tägigen Frist außerhalb Deutschlands nicht glauben. Ist aber dann das Aufkommen der Frist und damit die Rechtsbedeutung des Lagers überhaupt noch zu erklären? Eine erneute Überprüfung der Quellen, soweit wir ihrer habhaft werden konnten, soll uns die Antwort geben.

Die zeitgenössischen Berichte, die wir bisher betrachtet haben, sind vorläufig nur in einem Teil ihrer Aussagen beachtet worden.

¹⁾ Für diese Möglichkeit scheint sich Kläiber 93 zu entscheiden, dem sich neuerdings in diesem Punkte H. Gunia, *Der Leihzwang. Ein angeblicher Grundsatz des deutschen Reichsstaatsrechts im Mittelalter* (Diss. Berlin 1938) in seiner S. 71 f. gegebenen kurzen Zusammenfassung über das Königslager angeschlossen hat. In der rechtsgeschichtlichen Deutung des Lagers folgt G. Schellhaß.

²⁾ Wir verweisen hier auf die Kap. 50 ff. des „Libro de los estados“ (in der S. 223 Anm. 3 genannten Ausgabe 305 ff.), die Kenntnis von den Vorgängen bei der Kaiserkrönung Ludwigs und von der Zusammensetzung des Kurfürstentums voraussetzen.

³⁾ So Manuel selbst, aber auch „Coher und Maller“ und die „Cérémonies“, während die „Chronique Normande“ und die Brüder Villani durch die Art ihrer Darstellung verraten, daß sie das Königslager nur als eine deutsche Einrichtung kennen.